

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Grabengesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Ort der Grabarbeiten Strasse _____
Abschnitt _____

Gesuchstellende _____
Adresse, Telefon, Rechnungsadresse

Verursachende Gemeindewerke: Elektrisch / Wasser / Gas (nicht betroffene Werke streichen)
 Kanalisation Swisscom Cablecom Baudirektion Kanton ZH
 andere: _____

Zweck _____
der Grabarbeiten

Baubeginn _____ Bauzeit _____
Ausmass _____
Bauleitung _____ Telefon _____
Unternehmung _____ Email _____

Die Unterzeichnenden akzeptieren den *Grabentarif – Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet* der Abteilung Bau Rüti (www.rueti.ch) sowie die Untersuchungsgebühr für die Behandlung Grabengesuch von pauschal CHF 150.00 (CHF 250.00 bei nachträglich eingereichten Grabengesuchen).

Auszug aus den allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen: auf Seite 2

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchstellende

Gesuch bitte 1-fach per Post oder Mail bau@rueti.ch einreichen inkl. Planbeilagen 3 (Situation und Grabenprofil).

Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Vor Baubeginn ist in die Leitungskatasterpläne der Gemeinde Rüti, der Gemeindewerke, der Swisscom und der Cablecom Einsicht zu nehmen.
2. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (SN 640 535c) sowie über die temporäre Signalisation (SN 640 886) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
3. Besondere Bestimmungen:
 - Vorsignalisation Baustelle durch Abt. Bau Rüti
 - Signalisation gem. SN 640 886 durch Unternehmung
 - Signalisation mit Lichtsignalanlage
 - Fussgängerschutz
 - Sperrung mit Umleitung
 - Verkehrsführung vorgängig besprechen
 - Prov. Belag nach Absprache mit Abt. Bau Rüti*
 - Einbau Belag AC T und AC durch Abt. Bau Rüti
 - Belag fräsen und Einbau AC durch Bauamt Rüti
 - Einbau Belag AC T durch Bauunternehmung
 - *In Absprache mit Leitung Unterhaltsdienst
 - *unterhaltsdienste@rueti.ch / 079 358 51 66

Datum

Abteilung Bau Rüti ZH



Auszug Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003, die SN (Schweizer Normen) sowie die Normen Staatstrassen Kanton Zürich einzuhalten. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist die Schweizer Norm SN 640 535c mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn: Oberbau 80 cm minus bituminöse Belagsdicke
 - Gehweg: Oberbau 55 cm minus bituminöse Belagsdicke
 Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Abteilung Bau Rüti vorbehalten. Die Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial) ist nicht zulässig.
- 1.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit durch die Abteilung Bau Rüti, Unterhaltsdienst (079 358 51 66 / unterhaltsdienste@rueti.ch) zu Lasten der Gesuchstellenden wieder hergestellt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 1.5 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind sofort zu reinigen. Der Unterhalt des aufgefüllten Grabens bis zur Belagswiederinstandstellung ist Sache der Bauherrschaft. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung und der Unterhalt auf Kosten der Bauherrschaft durch die Abteilung Bau Rüti angeordnet.
- 1.6 Die minimale durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel die Stärke der Foundationsschicht, jedoch mindestens 20 cm pro Grabenseite. Im Gehweg beträgt die minimale Breite 10 cm. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten < 50 cm bis zum Strassenrand, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden (siehe Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen weiter unten).
- 1.7 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des zuständigen Geometers nicht entfernt werden.

2. Verrechnung der Belagswiederinstandstellung

- 2.1 Für die Verrechnung gelten der Abteilung Bau Rüti festgesetzten Ansätze (siehe: www.rueti.ch).
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektive, bearbeitete Fläche gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann (siehe Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen weiter unten).
- 2.3 AC T Beläge werden zu einem späteren Zeitpunkt abgefräst. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Bau Rüti nach dem Einbau der Tragschicht und umfasst auch die Kosten für den späteren Einbau der AC Beläge.

3. Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist die Schweizer Norm SN 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens **eine Woche vor Beginn** die Bewilligung der Abteilung Bau Rüti einzuholen (Telefon 055 251 32 10).
- 3.2 Die Leitung Unterhaltsdienst (079 358 51 66 / unterhaltsdienste@rueti.ch) ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen. Die Anordnungen sind zu befolgen.

4. Gebühren

- 4.1 Die Untersuchungsgebühr für die Behandlung Grabenaufbruchgesuch beträgt pauschal CHF 150.00 (bei nachträglich eingereichten Gesuchen CHF 250.00). Die Verrechnung erfolgt zusammen mit der Verrechnung Belagswiederinstandstellung.

Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen (SN 640 535c)

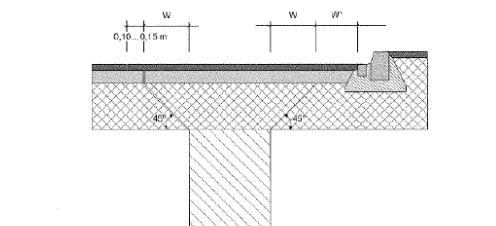


Abb. 2
Wiederherstellung von Tragschicht und Decke in einem Arbeitsgang

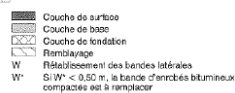


Fig. 2
Stabilisierment des couches de base et de surface en un phase

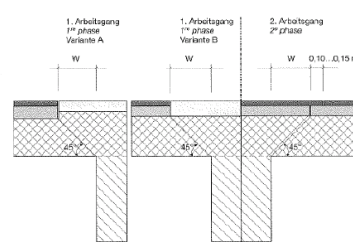


Abb. 3
Wiederherstellung von Tragschicht und Decke in zwei Arbeitsgängen

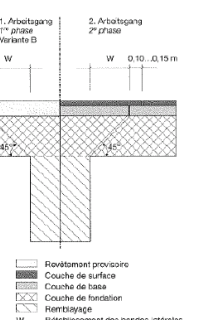


Fig. 3
Stabilisierment des couches de base et de surface en deux phases